

Recht + Steuern - 05.06.2018

Bis zu 10.000 Euro steuervergünstigt

Prepaid-Kreditkarte statt Sonderzahlung

Möchten Arbeitgeber ihrem Team für besondere Leistungen eine freiwillige Sonderzahlung zukommen lassen, dann haben sie zwei Möglichkeiten und können ihren Mitarbeitern bis zu 10.000 Euro steuervergünstigt zuwenden.

Von Bernhard Köstler

Möglichkeit 1: Sie zahlen ihm diese **Sonderzahlung** mit dem Gehalt aus oder händigen ihm eine **Prepaid-Kreditkarte** mit einem Guthaben in Höhe der Sonderzahlung aus, mit der er bei **bestimmten Geschäften** einkaufen kann. Je nachdem, für welche Alternative Sie sich entscheiden, gelten steuerliche Besonderheiten.

Zahlen Sie Ihrem Mitarbeiter die freiwillige Sonderzahlung – beispielsweise 3.000 Euro – mit der nächsten Gehaltsabrechnung aus, kommen davon in der Regel nur 1.500 Euro bei ihm an. **Die Hälfte geht für Steuern und Sozialabgaben drauf.** Klar sind 1.500 Euro viel Geld, doch dass die Hälfte verloren geht, dürfte die Mitarbeitermotivation ausbremsen.

Neu: Kreditkartenmodell für Arbeitgeber

Entscheiden Sie sich für das Prepaid-Kreditkartenmodell, müssen Sie **zwar mehr Geld in die Hand nehmen**, beim Mitarbeiter kommt die Sonderzahlung jedoch unbesteuert an. Das Prepaid-Kreditkartenmodell funktioniert folgendermaßen: **Sie zahlen dem Mitarbeiter das Geld nicht aus**, sondern zahlen das Geld auf eine Prepaid-Kreditkarte ein, die Sie dem Mitarbeiter aushändigen. Der Mitarbeiter kann nun bei den Akzeptanzpartnern **Waren einkaufen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen**.

Da das Kreditkartenguthaben nicht einfach an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden kann, liegt hier **kein Barlohn** (wie bei der klassischen Gehaltszahlung) vor, sondern **Sachlohn**. Und bei



Mit der Prepaid-Kreditkarte seines Arbeitgebers kann ein Mitarbeiter bei den Akzeptanzpartnern Waren einkaufen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen.
- © siirol – stock.adobe.com

WEITERE BEITRÄGE ZU DIESEM ARTIKEL

Steuerfreies Gehaltsextra: Arbeitgeber-Vorratsbausparvertrag (/steuerfreies-gehaltsextra-arbeitgeber-vorratsbausparvertrag/150/3098/330144)

Steuerliches Gehaltsextra: Werbung auf dem Auto (/steuerliches-gehaltsextra-werbung-auf-dem-auto/150/3098/364774)

Sachlohn gilt eine Besonderheit. Überweist der Arbeitgeber die **30-prozentige Pauschalsteuer** nach § 37b Abs. 2 EStG (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__37b.html) für diesen Sachlohn ans Finanzamt, fällt auf die Sonderzahlung keine Steuer an.

Beispiel: Ein Mitarbeiter soll für seine Leistungen eine freiwillige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro bekommen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren die Auszahlung in Form eines Prepaid-Kreditkartenguthabens. Der Arbeitgeber händigt dem Mitarbeiter eine Prepaid-Kreditkarte mit einem Guthaben von 3.000 Euro aus und führt zusätzlich eine Pauschalsteuer von 1.275 ans Finanzamt ab (Pauschalsteuer 30 Prozent = 900 Euro, plus 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag = 165 Euro, plus pauschal 7 Prozent Kirchensteuer = 210 Euro).

Fazit: Der Arbeitgeber muss also tiefer in die Tasche greifen, damit die Sonderzahlung unbesteuert beim Arbeitnehmer landet.

Wermutstropfen Sozialversicherung

Das Prepaid-Kreditkartenmodell funktioniert übrigens nur bei der **Lohnsteuer, nicht dagegen bei der Sozialversicherung**. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen für den freiwilligen Sachlohn ihren **Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen** bezahlen. Sozialversicherung fällt nur dann nicht an, wenn der Arbeitnehmer sehr gut verdient und mit seinem Gehalt über den Beitragsbemessungsgrenzen zur Renten- und Krankenversicherung liegt.

Praxis-Tipp: Dieses Gestaltungsmodell ist kein Hirngespinnst, sondern wird bei Einhaltung einiger Voraussetzungen tatsächlich vom Finanzamt anerkannt.

Grundvoraussetzungen für Steuerfreiheit

Dieses Prepaid-Kreditkartenmodell funktioniert nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Sonderzahlung muss **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Es muss sich also um eine **freiwillige Zahlung** handeln, auf die der Arbeitnehmer keinen Anspruch hat.
- Es dürfen pro Jahr nicht mehr als **10.000 Euro** als Kreditkartenguthaben an den Arbeitnehmer ausgegeben werden.
- Das Kreditkartenguthaben **darf nicht an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden** können. Er darf damit nur bei den Akzeptanzpartnern Waren und Dienstleistungen bezahlen.

Rechtssicherheit durch Anrufungsauskunft

Haben Sie oder Ihr Steuerberater Zweifel daran, ob alle Voraussetzungen zum Prepaid-Kreditkartenmodell erfüllt sind, können Sie das lohnsteuerlich vom **Finanzamt** überprüfen lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Erteilung einer **Anrufungsauskunft** nach § 42e EStG (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__42e.html) bei der Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle im Finanzamt. Das Finanzamt überprüft dann die Voraussetzungen und gibt grünes Licht, wenn alles passt. Dieser Service des Finanzamts ist **kostenlos**.

Vorsicht vor verdeckter Gewinnausschüttung

Das vorgestellte Prepaid-Kreditkartenmodell dürfte vor allem für **Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH** interessant sein. Hier wird das Finanzamt stets zuerst prüfen, ob es sich bei der freiwilligen Sonderzahlung um eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** handelt. Bei einer vGA liegt kein Sachlohn mehr vor, sondern **Kapitalerträge**. Da eine vGA bei einem mehr als 50 Prozent beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (= beherrschender Gesellschafter) immer dann vorliegt, wenn die Vergütung nicht im

Vorhinein vereinbart wurde, dürfte das Modell mit dem Prepaid-Kreditkartenguthaben bei einem beherrschenden GmbH-Gesellschafter nicht funktionieren.

Eine Ausnahme ist jedoch denkbar: Befindet sich im Betrieb **noch ein Fremd-Geschäftsführer** (ohne Beteiligung an der GmbH) und dieser verdient identisch viel wie der Gesellschafter-Geschäftsführer und beide erhalten zusätzlich freiwillig ein Prepaid-Kreditkartenguthaben, könnte das Steuersparmodell funktionieren. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen wollte sich hierzu jedoch nicht genau festlegen und lehnt eine **verbindliche Auskunft** oder eine Anrufungsauskunft für solche Fälle ab. Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent müssten sich das Steuersparmodell im Zweifel wohl gerichtlich erstreiten.



© deutsche-handwerks-zeitung.de 2018 - Alle Rechte vorbehalten
